

GEMEINDE BORNSTEDT

BV Gemeinde Bornstedt öffentlich	Nr.: BOR/BV/041/2016	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Bau- und Ordnungsverwaltung	Verfasser:	Enke, Heike	20.07.2016
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Bornstedt	25.08.2016

Übertragung der betriebsnotwendigen Technik der Gemeinde Bornstedt an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund Helbra

Beschlussbegründung:

Die Gemeinde Bornstedt hat mit Wirkung vom 01.01.2016 sämtliche Aufgaben des Bauhofes welcher zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehört zur Erfüllung auf die Verbandsgemeinde übertragen (siehe Vereinbarung gem. § 90 Abs. 3 KVG LSA vom 10.12.2015 zur Übertragung der Aufgabe Bauhof an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund Helbra).

Zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben gehören folgende Dienstleistungen:

- Unterhaltung und Sicherung von Verkehrsflächen
- Winterdienst
- Straßenreinigung
- Grünflächenpflege
- Unterhaltung des Friedhofs
- Unterhaltung von Spiel – und Sportstätten

Um diese Dienstleistungen innerhalb des gemeinsamen Bauhofs besser zu gestalten, ist eine Übergabe der betriebsnotwendigen Technik an die Verbandsgemeinde notwendig. Grundlage dafür sind die vorhandenen Inventurlisten.

Die Verbandsgemeinde tritt mit diesem Beschluss ab 01.01.2016 auch in den neuen kommunalen Mietvertrag ein.

Ein gleich lautender Beschluss ist in der Verbandsgemeinde zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Übertragung der betriebsnotwendigen Technik der Gemeinde Bornstedt an die Verbandsgemeinde zum 01.01.2017, vorbehaltlich der Weiterführung gemeinsamer Bauhof in der jetzigen Form.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Durch die Übertragung auf die Verbandsgemeinde müssen die seit 01.01.2013 bilanzierten Vermögensgegenstände zum 31.12.2016 in Abgang gestellt werden und belasten damit den Ergebnishaushalt, jedoch erfolgt keine finanzielle Belastung (d.h. kein Abfluss von finanziellen Mitteln).

Die Anlage 1 zu dieser BV stellt diese Vermögensgegenstände dar. Insgesamt beträgt die Belastung für den Ergebnishaushalt 5.469,51 EUR, welche jedoch durch Mehreinnahmen durch zusätzl. FAG Leistungen (voraussichtl. 38.000 EUR bzw. weniger Umlagezahlungen an die Verbandsgemeinde) ausgeglichen werden kann.

Hinweis: Da für die EÖB nur Vermögensgegenstände bilanziert wurden, bei denen die Anschaffungskosten ursprünglich über 3.000 EUR lagen, können die meisten Inventargegenstände ohne jegliche Belastung für die Gemeinde übertragen werden.

Anlagen:

bilanzierte Vermögensgegenstände

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss